

ALLGEMEINE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ersatzbeschaffung LKW mit Ladekran und 3-Seiten-Kipper für den Bauhof Leuna

Lieferleistung gemäß UVgO – offenes Verfahren

Vergabenummer: **2025-Le-11**

Investitionsnummer **IAL0001**

BAUHERR
Stadt Leuna
Rathausstraße 1
06237 Leuna



Leistungsbeschreibung

zur Angebotsaufforderung für die Beschaffung eines LKW mit Ladekran und 3-Seiten-Kipper für den Bauhof der Stadt Leuna

1. Allgemeines

1.1.

Die Stadt Leuna beabsichtigt, für den Bauhof einen LKW mit Ladekran und 3-Seiten-Kipper als Ersatz für das vorhandene Fahrzeug zu beschaffen.

Um einen einheitlichen technischen Standard zu erreichen, muss das ausgeschriebene Fahrzeug der vorgegebenen funktionalen Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Leistungsbeschreibung soll die Angebotserstellung und die anschließende Auswertung erleichtern. Für die Angebotsabgabe sind die Formblätter der Ausschreibungsunterlagen verbindlich und zwingend zu verwenden (siehe auch Aufforderung zur Angebotsabgabe).

1.2.

Die Vorgaben der Angebotsaufforderung und die Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung sind Bestandteil der Ausschreibung.

1.3.

Die Angebote sind elektronisch über die Vergabepattform von evergabe.de einzureichen. Die Angebote müssen vollständig sein; sie dürfen nur die in Euro ausgedrückten Preise und die in den Verdingungsunterlagen verlangten Erklärungen enthalten. Angebote, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

1.4.

Nebenangebote sind nicht zugelassen

1.5.

Das Angebot muss in deutscher Sprache ausgeführt werden.

1.6.

In der Leistungsbeschreibung werden teilweise Produkte bestimmter Hersteller gefordert. Diese sind zwingend anzubieten.

1.7.

Nach Fertigstellung des LKWs inklusiver alle Anbauteile, erfolgt die kostenlose Auslieferung an den Ort des Auftraggebers. Der Auftraggeber und Auftragnehmer führen eine Gebrauchsabnahme durch. Alle Kosten zur Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers. Der Termin für die Gebrauchsabnahme ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren. Über die Abnahme ist gemeinsam ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

1.8.

Bei der Fahrzeugübergabe ist das Fahrzeug betriebsbereit zu übergeben. Dies gilt auch für alle Aggregate und Systeme. Außerdem ist das Personal des gemeindlichen Bauhofes ausreichend einzuweisen.

1.9.

Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung oder aufgrund fehlender Zulieferungen ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

1.10.

Sicherheit der Bauteile: Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit vor Gefahren durch mangelnde Funktion von Bauteilen und Arbeitssystemen verantwortlich. Ausführung entsprechend dieser Leistungsbeschreibung. Die allgemeine Gewährleistungsfrist / Garantie beträgt hierfür mind. 2 Jahre vom Tag der Gebrauchsabnahme angerechnet. Angaben zum Service sowie zur Gewährleistung / Garantie sind zu ergänzen.

1.11.

Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber kurzfristig Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Die Nachbesserung hat unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Teile ohne Berechnung der hierfür erforderlichen Lohn-, Material-, Fracht- und Transportkosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm ersetzte Teile auf seine Kosten zurückzunehmen. Werden durch die Nachbesserung zusätzliche vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, so gehen auch diese Kosten einschließlich der Kosten für die erforderlichen Materialien, Betriebs- und Hilfsstoffe (z.B. Schmierstoffe) zu Lasten des Auftragnehmers.

Die vorgenannte Gewährleistungs-/Garantiepflicht verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug vom Auftraggeber nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

1.12.

Dauert die Reparatur (einschließlich aller Ausfallzeiten) des Fahrzeuges länger als 5 Werktage, so hat der Auftraggeber im Rahmen der Gewährleistung / Garantie Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges durch den Auftragnehmer. Im Winterdienst hat der Auftragnehmer bei Ausfall des Fahrzeuges noch am selben Tag für ein Ersatzfahrzeug zu sorgen, dies gilt auch an Wochenenden sowie Feiertagen.

1.13.

Der Hersteller übernimmt die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

1.14.

Ausführliche technische Unterlagen (detaillierte technische Beschreibungen und Prospektmaterial in deutscher Sprache) sind beizulegen. Ohne die obigen geforderten Unterlagen ist eine Wertung des Angebotes nicht möglich und werden somit vom Wertungsverfahren ausgeschlossen.

1.15.

Vor Beginn der Abnahme sind folgende Dokumente, Bestätigungen und Nachweise für das Fahrzeug in deutscher Sprache zu übergeben:

- Bestätigung des Auftragnehmers, dass das Fahrzeug dem Angebotsinhalt entspricht, sowie einer firmeninternen Qualitätskontrolle unterzogen wurde.
- Bestätigung über die Übergabeinspektion, nicht älter als 1 Monat.
- Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers.
- Ersatzteile-Listen - Prüfprotokoll nach VDE bzw. DGUV V3 der elektrischen Abnahme
- Zulassungsbescheinigung
- Fahrzeug-Checkheft (Wartungsheft)
- Geräteprüfkarten, -bücher, soweit erforderlich
- EG-Konformitätserklärungen für Fahrzeug und entsprechende Gerätschaften

- eine ausführliche Bedienungs- und Wartungsanleitung in mindestens einer Ausführung ist in einem stabilen DIN A 4-Ordner sowie in digitaler Form (z.B. pdf-Datei) auf einem Datenträger (USB-Stick oder CD-ROM) mit dem Fahrzeug auszuliefern.

- alle für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges notwendigen sonstigen Unterlagen

1.16.

Die Angebotspreise sind Festpreise für den Ausführungszeitraum und müssen alle Nebenkosten enthalten. Ohne Preisangaben ist eine Wertung nicht möglich und wird vom Wertungsverfahren vom Wertungsverfahren ausgeschlossen.

1.17.

Eine Zahlung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung des Fahrzeugs. Vor Zahlung ist dem Auftraggeber stets das vorbehaltlose und uneingeschränkte Eigentum zu verschaffen. Es werden keine Voraus- oder Zwischenzahlungen geleistet! Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung!

1.18.

Der betriebsbereite LKW mit den Anbauteilen ist verbindlich bis zu dem im Angebot benannten Termin auszuliefern.

Das Vergabekriterium „wirtschaftlichstes Angebot“ nach § 43 UVgO wird mit folgenden Kriterien festgelegt:

- Preis (Gewichtung 60%)
- Rückkauf Altfahrzeug (Gewichtung 5%)
- Fahrzeugfarbe (Gewichtung 2%)
- Differenzialsperre (Gewichtung 5%)
- Lieferzeit (Gewichtung 10%)
- Vertragswerkstatt (Gewichtung 15%)
- Vor-Ort-Betreuung (Gewichtung 3%)

1.19.

Die Unterkriterien zu den Bewertungskriterien sowie das Bewertungsverfahren können aus dem Leistungsverzeichnis entnommen werden.

1.20.

Die Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgt ausschließlich über die Nachrichtenfunktion der Vergabepattform. Beachten Sie, dass Fragen, die sich aus den Vergabeunterlagen ergeben, nur über die Kommunikationsfunktion der Vergabepattform beantwortet werden. Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern zugeleitet. Die Beantwortung der eingegangenen Fragen durch den Auftraggeber erfolgt zeitnah. Es werden keine Fragen mündlich vor Ort oder am Telefon beantwortet.

1.21.

Angebote per E-Mail, Fax, Post oder sonstige Versandwege werden vom Verfahren ausgeschlossen.

2. Hinweis für den LKW mit Ladekran und 3-Seiten-Kipper

2.1 Die Stadt Leuna hat sich intensiv mit der Marktrecherche beschäftigt, um eine adäquate Beschaffung für das im Bauhof vorhandene Fahrzeug zu realisieren. Die im Leistungsverzeichnis geforderten Positionen müssen erfüllt werden.

Mit dem Angebot ist ein Gesamtkonzept mit Abmessungen, Gewichten und Funktionalität, das dem Leistungsverzeichnis entspricht zu benennen.